

Tours 21 (deu)

URKUNDE, WIE DER VATER DEN SOHN ODER DEN ENKEL AUS SEINER HABE AUFBESSERTEN KANN

All das, wovon ein Vater wünschte, dass es irgendeines der Kinder oder Enkelkinder¹ habe, soll daselbe für sich selbst ohne Rückforderung eines Geschwisters bewahren und es soll keiner wagen, dem Willen des Vaters zuwider zu handeln².

Daher ich, in Gottes Namen der Soundso an meinen allersüßesten Sohn – oder Enkel – Soundso.

Ich trete Dir etwas ab und möchte, dass die Abtretung³ von Dauer sei, und übergebe aus meinem rechtmäßigen Vermögen einen Ort, der Soundso heißt, ohne jede Teilhaberschaft deiner Brüder oder für meine Söhne in Deine Herrschaft, samt Ländereien, Häusern, Landpächtern, Unfreien, Freigelassenen⁴, Weinbergen, Wäldern, Feldern, Wiesen, Weiden, stehenden und fließenden Gewässern, der beweglichen und unbeweglichen Habe. Ich will, dass er samt allem oben Dargelegten und dem, was zu ihm dazugehört, sowie alles, was auch immer ich daselbst zum gegenwärtigen Zeitpunkt besitze, Dir vom heutigen Tage an vollständig und zur Gänze abgetreten und gewährt sei, so dass Du in allen Belangen die uneingeschränkte und allerfesteste Macht dazu haben sollst, was auch immer Du künftig tun willst.

Falls es aber jemanden geben sollte...⁵

¹ Hier sind explizit auch Töchter gemeint, denn der (hier verkürzte) Text des Breviars spezifiziert im Original „Kinder und Enkel jedweden Geschlechts“ (*filiis ac nepotibus cuiuscunque sexus*).

² Breviarium Alarici II,24,1 Interpretatio (*Quando facultas patris inter filios vel nepotes dividitur, speicaliter voluntas patris vel avi paterni debet in omnibus custodiri [...] tamen si agnoscitur defunctus, de quo supra dictum est, de facultate sua aliquid ordinasse, quicquid unumquemque de filiis ac nepotibus cuiuscunque sexus habere voluerit, hoc sibi sine consortis repetitione defendat nec praesumat aliquis, quod alteri consorti auctor ille dimiserit. ...*). Es handelt sich hierbei eigentlich um eine Regelung hinsichtlich Bestimmungen von Todes wegen. Erst durch die vorgenommene Verkürzung scheint sie den Rechtsinhalt der Formel zu stützen.

³ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

⁴ Freigelassene verblieben nach ihrer Freilassung zumeist in der Patronatsgewalt ihres Freilassers. Dessen Schutz war häufig mit der Verpflichtung zu exakt festgelegten Diensten und Abgaben verbunden. Im Laufe des Frühmittelalters wurde *libertus* zunehmend zu einem vererbaren Stand, während sich zugleich die Beziehung zwischen Freigelassenem und Freilasser allmählich entpersonalisierte. Seit dem 8. Jahrhundert scheinen die Grenzen zwischen *liberti* und *servi*, aber auch zwischen *liberti* und *ingenui* durch die Fixierung der Lasten zunehmend verschwommen zu sein. Vgl. dazu J.-P. Devroey, Puissants, S. 270; A. Rio, Slavery, S. 75-79; H. Grieser, Sklaverei, S. 150-153; S. Esders, Formierung, S. 23 und 30-33; H.-W. Goetz, Serfdom, S. 34; W. Rösener, Vom Sklaven zum Bauern, S. 85-87.

⁵ Die Formel verzichtet darauf, die Poen auszuführen. Der Benutzer der Sammlung konnte die entsprechenden Formulierungen den vorausgehenden Texten entnehmen.